

Anhang B **zu ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Stöbich Austria GmbH für das Servicegeschäft**

I. Preise

1. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Alt-Material hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.
2. 3.4. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertrags-abschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.
3. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2005 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
4. Konsumenten als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 1 sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 2 nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

II. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden a) an bereits vorhandenen Beständen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.
2. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen.
3. Schutzanstriche halten drei Monate.

III. Behelfsmäßige Instandsetzung

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

IV. Gefahrtragung

Die Gefahr für von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräten trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

V. Wartungsleistungen und Regelarbeitszeit

1. Störungen:
Jede Störung der zu wartenden Anlage ist uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Tagen nach Auftreten der Störung, schriftlich zu melden. Die Beseitigung der Störung darf nur durch uns erfolgen. Sofern Störungen nicht infolge von Gewährleistungsmängeln aus Montagearbeiten, sondern als Folge unsachgemäßer oder missbräuchlicher Bedienung, Beschädigung oder als Folge eines Brandfalles eingetreten sind, werden die erforderlichen Arbeiten gesondert zu unseren jeweils geltenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.
2. Terminabsprachen:
Die vorbeugenden Wartungsarbeiten werden zu rechtzeitig zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Terminen während unserer regelmäßigen Arbeitszeit vorgenommen. Der Kunde gewährleistet, dass die zu wartende Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung steht. Können sich der Kunde und wir nicht auf einen Termin einigen, so entfällt die Wartung ersatzlos, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche herleiten kann. Dasselbe gilt, wenn unser Kundendienst-Techniker absprachegemäß angereist ist, ihm jedoch kein Zugang zu oder keine ausreichende Arbeitsmöglichkeit an der Anlage gegeben wird. Kann eine Wartung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden, werden dem Kunden die entstandenen Fahrtkosten, sowie Warte- und Stillstandszeiten in Rechnung gestellt. Außerhalb unserer regelmäßigen Arbeitszeit werden nur dann Wartungsarbeiten ausgeführt, wenn wir die Durchführung und Beendigung der Wartungsarbeiten innerhalb unserer regelmäßigen Arbeitszeit nicht zu vertreten haben. Unsere regelmäßige Arbeitszeit ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Werden die vertraglich vereinbarten Arbeiten auf Wunsch des Vertragspartners außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit von uns, z.B. an Wochenenden oder nachts durchgeführt, so wird ein Zuschlag in Höhe von 75 % und an Feiertagen in Höhe

von 125% auf die gesamten Preise erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtwartungspreis die Durchführung der Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten ausdrücklich beinhaltet.

3. Pflichten des Kunden:

Unser Kundendienst-Techniker erstellt über jeden Besuch beim Vertragspartner einen Arbeitsbericht als Nachweis der erbrachten Leistungen. Dieser Bericht, der vom Vertragspartner nach Beendigung der Arbeit zu unterzeichnen ist, umfasst insbesondere, den Tag des Durchführungszeitpunktes, die Bezeichnung der gewarteten Geräte und die Bezeichnung der durchgeführten Arbeiten und der ersetzten Teile. Der Kunde gewährt uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen stets Zutritt zu der zu wartenden Anlage und verpflichtet sich, jede gewünschte, sachdienliche Auskunft über diese Anlage und ihrer Betriebsbedingungen zu erteilen. Sollte eine Generalüberholung der zu wartenden Anlage oder der Austausch wesentlicher Teile der Anlage erforderlich werden, werden wir dem Kunden einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorlegen. Im Falle der Nichtgenehmigung der von uns als erforderlich angesehenen Arbeiten ist jeglicher Anspruch an uns ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, dem Kundendienst-Techniker bzw. unserem Erfüllungsgehilfen alle zur Wartung erforderlichen Geräte (insbesondere Leitern über 3m, fertige Gerüste etc.) und eventuelles Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen, und dafür zu sorgen, dass alle Geräte der zu wartenden Anlagen frei zugänglich sind (z.B. Öffnen abgehängter Decken). Der Kunde verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass bei Arbeiten auf dem Dach sichergestellt ist, dass sich der Kundendienst-Techniker bzw. unser Erfüllungsgehilfe gemäß den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften absichern kann.

4. Wartungsgebühren:

Die vertraglichen Wartungsarbeiten werden pauschal berechnet. Wegezeiten gelten als Arbeitszeit und sind in der Pauschale enthalten (sofern keine Einzelpreise vereinbart wurden). Die Wartungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Neben der Wartungsgebühr wird die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert berechnet. Die nicht in der Wartungspauschale abgegoltene Leistungen werden zu unseren jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.

5. Zahlungsbedingungen:

Die gesondert bestimmte Wartungspauschale, wird dem Kunden nach durchgeführter Wartung in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu bezahlen. Alle anderen Beträge sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

Beanstandungen von Rechnungen sind binnen 5 Tagen ab Rechnungsdatum unserem zuständigen Kundendienst gegenüber schriftlich zu erheben. Danach ist der Kunde mit Einwänden ausgeschlossen.

6. Preisänderungen:

Die Wartungsgebühren werden laufend der Kostenentwicklung angepasst und können von uns mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zum Ende eines Monats durch einseitige Erklärung geändert werden, wenn diese Änderung wegen erhöhter Lohn-, Material- oder sonstiger Kosten erfolgen. Entsprechendes gilt für neue oder erhöhte Steuern, Gebühren oder Abgaben.

7. Vertragsdauer des Wartungsvertrages:

Ein Wartungsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und gilt als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, längstens jedoch bis zum Ende des Monats der endgültigen Außerbetriebnahme der zu wartenden Anlage. Der Wartungsvertrag kann schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Jahresende des 3. Kalenderjahres nach Abschluss des Wartungsvertrages. Das Recht beider Vertragsparteien auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt davon unberührt. Für die Dauer einer vorübergehenden Außerbetriebnahme der zu wartenden Anlage, gleich aus welchem Grunde, ruhen die Verpflichtungen zur Wartung und Gebührenzahlung. Die endgültige oder vorübergehende Außerbetriebnahme der zu wartenden Anlage sowie deren Wiederinbetriebnahme nach einer vorübergehenden Außerbetriebnahme sind schriftlich anzuzeigen. Geht die zu wartende Anlage während der Laufzeit des Vertrages auf einen Dritten über, so bleibt davon dieser Vertrag unberührt. Wünscht der neue Betreiber der zu wartenden Anlage das Vertragsverhältnis zu übernehmen, können wir diesem nur aus wichtigem Grund den Eintritt in das Vertragsverhältnis versagen.

8. Haftung:

Für Beschädigungen der Anlage, die durch den Eigentümer, Betreiber oder durch Dritte (z.B. infolge baulicher Veränderungen, unsachgemäßer Bedienung, Einbau von Fremdteilen usw.) oder durch höhere Gewalt entstehen, schließen wir die Haftung aus, wie auch für weitergehende Schäden, insbesondere für Folgeschäden, gleich welcher Art, soweit gesetzlich zulässig.

9. Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Die Gewährleistungsfrist für Wartungsarbeiten beträgt 1 Jahr.